

Transparenzbericht 2024

gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse

der

Prüfungsstelle des Hanseatischen Sparkassen- und Giroverbandes, Hamburg

Inhaltsverzeichnis

1. Pflicht zur Aufstellung	3
2. Rechts- und Eigentümerstruktur	3
3. Netzwerk	3
4. Leitungsstruktur	3
5. Internes Qualitätsmanagementsystem.....	3
Abschnitt A. Prozess der Einrichtung, Durchsetzung und Überwachung eines Qualitätsmanagementsystems	4
Abschnitt B. Regelungen zur allgemeinen Praxisorganisation	4
Abschnitt C. Regelungen zur Auftragsabwicklung.....	5
6. Qualitätssicherungsprüfung	7
7. Aufstellung der im vorangegangenen Geschäftsjahr geprüften Unternehmen von öffentlichem Interesse	7
8. Maßnahmen zur Wahrung der Unabhängigkeit.....	7
9. Aus- und Fortbildung.....	8
Ausbildung	8
Fortbildung.....	8
10. Vergütungsgrundlagen	8
11. Interne Rotation (Art. 17 Abs. 7 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014).....	8
12. Angaben zum Gesamtumsatz	9
13. Erklärungen der Leitung der Prüfungsstelle.....	10
Erklärungen der Leitung der Prüfungsstelle zur Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems nach Artikel 13 Abs. 2 lit. d) 2. HS EU-VO Nr. 537/2014	10
Erklärungen der Leitung der Prüfungsstelle zur Wahrung der beruflichen Unabhängigkeitsanforderungen nach Artikel 13 Abs. 2 lit. g) EU-VO Nr. 537/2014	10
Erklärungen der Leitung der Prüfungsstelle zur Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung der Berufsangehörigen nach Artikel 13 Abs. 2 lit. h) EU- VO Nr. 537/2014	10

1. Pflicht zur Aufstellung

Die Prüfungsstelle des Hanseatischen Sparkassen- und Giroverbandes, Hamburg (HSGV) hat im Geschäftsjahr 2024 gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse (§ 316a HGB) durchgeführt und ist daher gemäß Art. 13 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse in Verbindung mit § 22a Bremisches Sparkassengesetz (BremSpG) verpflichtet, einen Transparenzbericht zu veröffentlichen.

2. Rechts- und Eigentümerstruktur

Der HSGV wird von den Sparkassen in den Ländern Bremen und Hamburg mit Sitz in Hamburg gebildet und besitzt die Rechtsfähigkeit nach § 22 BGB.

Die Prüfungsstelle ist eine rechtlich unselbständige Einrichtung des HSGV, die bei der Ausübung ihrer fachlichen Tätigkeit nicht an Weisungen gebunden ist. Gemäß § 24 Abs. 3 BremSpG überwacht der Senator für Finanzen der Hansestadt Bremen die Einhaltung der Pflichten der Prüfungsstelle.

3. Netzwerk

Es besteht kein Netzwerk im berufsrechtlichen Sinn.

4. Leitungsstruktur

Die Prüfungsstelle wird vom Leiter der Prüfungsstelle und seinem Stellvertreter geleitet, die öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer sind.

5. Internes Qualitätsmanagementsystem

Zur Erfüllung der nach den berufsrechtlichen Vorgaben anzuwendenden Grundsätze und Maßnahmen zur Qualitätssicherung bedient sich die Prüfungsstelle des HSGV ihres Handbuchs Qualitätsmanagementsystem (QM-Handbuch). Das darin dokumentierte Qualitätsmanagementsystem ist bei der Prüfungsstelle implementiert.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Prüfungsstelle sind dazu verpflichtet, die im QM-Handbuch umfassend dargestellten Maßnahmen in ihren Aufgabengebieten konsequent anzuwenden.

Die Regelungen des QM-Handbuchs werden regelmäßig überprüft und bei Bedarf angepasst. Das QM-Handbuch steht allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Prüfungsstelle vollständig in digitaler Form zur Verfügung.

Das QM-Handbuch ist mit seinen wesentlichen Regelungen nachfolgend beschrieben.

Abschnitt A. Prozess der Einrichtung, Durchsetzung und Überwachung eines Qualitätsmanagementsystems

In diesem Abschnitt werden die Grundzüge des Qualitätsmanagementsystems sowie des Qualitätsmanagementprozesses dargestellt.

Der Qualitätsmanagementprozess umfasst folgende Bestandteile:

- Praxisführung und -steuerung, einschließlich Etablierung und Förderung einer positiven Qualitätskultur,
- Risikobeurteilungsprozess, d.h.
 - Festlegung von Qualitätszielen
 - Identifizierung und Beurteilung von qualitätsgefährdenden Risiken sowie
 - Ausgestaltung und Einrichtung von Regelungen oder Maßnahmen als Reaktion auf qualitätsgefährdende Risiken,
- Information und Kommunikation
- Überwachungs- und Verbesserungsprozess inkl. Regelungen zur Nachschau

Abschnitt B. Regelungen zur allgemeinen Praxisorganisation

Dieser Abschnitt des QM-Handbuches umfasst u. a. die Aufbauorganisation sowie Regelungen zur Einhaltung gesetzlicher Pflichten der Prüfungsstelle und zur Einhaltung der allgemeinen Berufspflichten.

Darüber hinaus sind Regelungen zu den folgenden Punkten getroffen:

- Annahme, Fortführung und vorzeitige Beendigung von Aufträgen

Soweit nicht aufgrund sparkassengesetzlicher Regelungen ein Prüfungsauftrag besteht, ist die Entscheidung über Auftragsannahme und -fortführung der Prüfungsstellenleitung vorbehalten. Die Entscheidungsfindung berücksichtigt die berufsrechtlichen Ablehnungs- und Ausschließungsgründe.

Entscheidungen über die vorzeitige Beendigung von Aufträgen sind als Einzelfallentscheidungen ebenfalls der Prüfungsstellenleitung vorbehalten.

- Mitarbeiterentwicklung

Das QM-Handbuch enthält ein standardisiertes Einstellungsverfahren, in dessen Mittelpunkt ein strukturiertes Bewerbungsgespräch mit der Prüfungsstellenleitung steht, der auch die Auswahlentscheidung obliegt.

Daneben enthält das Handbuch Regelungen zur Aus- und zur Fortbildung der Mitarbeiter. Nach Abschluss der Ausbildung besteht für alle fachlichen Mitarbeiter ein Beurteilungsverfahren mit vorgegebenen fachlichen und persönlichen Kriterien und einem festgelegten zeitlichen Rhythmus.

- Gesamtplanung aller Aufträge

Auf Basis einer zentralen zeitlichen und fachlichen Planung aller Aufträge werden die Mitbereinsätze koordiniert und fortgeschrieben.

- Umgang mit Beschwerden / Hinweisgebersystem

Nach der Vorgabe des QM-Handbuches sind Beschwerden und Vorwürfe der Prüfungsstellenleitung vorzulegen, die über das weitere Vorgehen entscheidet. Gleiches gilt für geldwäscherechtliche Verstöße, soweit die Prüfungsstelle als Verpflichtete des GwG betroffen ist. Mitarbeiter können der Prüfungsstellenleitung Beschwerden und Vorwürfe, andere Vorfälle sowie geldwäscherechtliche Verstöße auch anonymisiert über den Betriebsrat oder den Geschäftsführer des HSGV mitteilen.

Weitere Regelungen betreffen u. a. das Informationsmanagement sowie das Rechnungswesen der Prüfungsstelle.

Abschnitt C. Regelungen zur Auftragsabwicklung

In diesem Abschnitt des QM-Handbuchs sind zu folgenden Punkten Regelungen getroffen:

- Organisation der Auftragsabwicklung

Für jeden Auftrag in der Prüfungsstelle wird ein verantwortlicher Wirtschaftsprüfer benannt. Verantwortlicher Wirtschaftsprüfer ist ein Mitglied der Prüfungsstellenleitung bzw. ein anderer Wirtschaftsprüfer. Dem verantwortlichen Wirtschaftsprüfer obliegen die Prüfungsplanung, die Anleitung des Prüfungsteams und die Organisation der Prüfungsdurchführung.

Im QM-Handbuch sind die Aufgaben der für die Auftragsabwicklung relevanten Personen und Einheiten geregelt.

- Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der fachlichen Regelungen

Die Regelungen zur Sicherstellung der Berücksichtigung von Änderungen beschreiben, wie die Prüfungstätigkeit in der Prüfungsstelle organisiert ist.

Darüber hinaus sind die grundlegenden Instrumente der Auftragsabwicklung in der Prüfungsstelle, deren Prüfungslogik dem risikoorientierten Prüfungsansatz folgt, dargestellt.

Für die bei der Prüfungsstelle einschlägigen Prüfungsarten liegen Musterberichte vor. Zusätzlich werden Checklisten, Anforderungslisten, DV-Tools zur Unterstützung des Prüfungsprozesses verwendet. Sie werden zur Erhebung prüfungsrelevanter Informationen von den Mandanten, zur Unterstützung der Planung und der Zusammenfassung und Würdigung der Prüfungsergebnisse sowie als Prüfungsprogramm eingesetzt.

Die Regelungen zur Gewährleistung der Anwendung der Vorschriften umfassen die sachgerechte Planung des Auftrags (insb. Beschaffung und Analyse von Informationen mandanteninterner und -externer Art mit Bedeutung für die Risikobeurteilung), die Anleitung des Auftragsteams durch den verantwortlichen WP sowie die laufende Überwachung und die abschließende Durchsicht durch den verantwortlichen WP.

- Auftragsbezogene Qualitätssicherung

Neben der Konsultation (Einholung internen bzw. externen Rats) sind die Durchführung der Berichtskritik und die auftragsbegleitende Qualitätssicherung geregelt.

Eine Berichtskritik erfolgt für alle Aufträge in der Prüfungsstelle. Die Berichtskritiker sind Wirtschaftsprüfer, die an der Berichtserstellung nicht mitgewirkt haben und an der Durchführung der Prüfung nicht wesentlich beteiligt waren.

Für gesetzliche Abschlussprüfungen sehen die Regelungen eine auftragsbegleitende Qualitätssicherung vor. Als auftragsbegleitende Qualitätssicherer werden Wirtschaftsprüfer, die nicht an der Prüfung beteiligt sind, eingesetzt.

- Auftragsdokumentation, einschl. Integrität, Vertraulichkeit und Verfügbarkeit der Datenverarbeitungssysteme und der Arbeitspapiere

Neben den grundlegenden Regelungen zur IT-Infrastruktur und zu den Datenverarbeitungssystemen bestehen Regelungen zu den Aspekten Administration der Berechtigungen, organisatorische und technische Sicherheitsmaßnahmen, IT-Notfallkonzept, Archivierung von Arbeitspapieren und Datensicherung.

Darüber hinaus gibt es Regelungen zur Lösung von Meinungsverschiedenheiten.

6. Qualitätssicherungsprüfung

Gemäß § 57h Abs. 3 WPO findet Art. 26 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 keine Anwendung auf die Prüfungsstelle des HSGV.

Die Prüfungsstelle des HSGV ist gemäß § 57h Abs. 1 WPO verpflichtet, sich einer Qualitätskontrolle gemäß § 57a WPO zu unterziehen.

Durch den vorliegenden Auszug aus dem Berufsregister gemäß § 40a WPO erfüllt die Prüfungsstelle des HSGV die Voraussetzungen für ihre Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer gemäß § 319 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. § 340k Abs. 3 Satz 5 HGB.

Die letzte Qualitätskontrolle wurde bei der Prüfungsstelle des HSGV turnusmäßig im Jahr 2020 durchgeführt und am 30. September 2020 abgeschlossen. Der Qualitätskontrollbericht wurde bei der Wirtschaftsprüferkammer eingereicht.

7. Aufstellung der im vorangegangenen Geschäftsjahr geprüften Unternehmen von öffentlichem Interesse

Bei den folgenden Unternehmen von öffentlichem Interesse (§ 316a Abs. 1 Satz 2 HGB) haben wir im Geschäftsjahr 2024 gesetzliche Abschlussprüfungen durchgeführt:

- Hamburger Sparkasse AG, Hamburg
- Die Sparkasse Bremen AG, Bremen
- Weser-Elbe Sparkasse, Bremerhaven

8. Maßnahmen zur Wahrung der Unabhängigkeit

Die Prüfungsstelle hat in ihrem QM-Handbuch auch Regelungen zur Beachtung der Vorschriften zur Wahrung der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gegenüber Mandanten sowie zur Vermeidung der Besorgnis der Befangenheit niedergelegt.

Dazu gehören insbesondere

- die Beachtung der Ausschlussgründe gemäß § 319 HGB in Verbindung mit § 340k HGB,
- die Anerkennung der Berufsgrundsätze bei Einstellung,
- die Information über die Berufsgrundsätze bei der Einstellung sowie im Rahmen von internen Schulungsmaßnahmen,

- die Erklärung zur beruflichen Unabhängigkeit bei der Einstellung und entsprechende turnusmäßige Abfragen,
- die Beachtung der Verbote für Nichtprüfungsleistungen gemäß Art. 5 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014,
- die Anwendung von Vorgaben zur Internen Rotation

9. Aus- und Fortbildung

Ausbildung

Die Regelungen zur Ausbildung von in der Prüfung eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sehen neben dem Besuch der Verbandsprüferlehrgänge beim Deutschen Sparkassen- und Giroverband mit dem abzulegenden Verbandsprüferexamen und weiteren Seminaren die praktische Ausbildung vor. Die Vorlage der Dokumentation der praktischen Ausbildung und der regelmäßigen Beurteilungen dienen der Prüfungsstellenleitung zur Überwachung.

Fortbildung

Die Prüfungsstelle hat im QM-Handbuch Grundsätze und Maßnahmen vorgeschrieben, um die fachliche Kompetenz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu fördern und sie nachhaltig zu befähigen, ihren Aufgaben gerecht zu werden.

Neben der Bereitstellung einschlägiger Fachzeitschriften und -literatur besteht ein umfassendes Angebot an internen und externen Schulungsveranstaltungen. Zudem nehmen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Prüfungsstelle an regelmäßigen Sitzungen von bundesweiten Fachausschüssen oder Arbeitskreisen teil. Die Prüfungsstellenleitung überwacht anhand einer Jahresaufstellung den Umfang und die Art der besuchten Schulungen.

10. Vergütungsgrundlagen

Die Berufsträger der Prüfungsstelle einschließlich der Leitung der Prüfungsstelle erhalten vertraglich geregelte Festgehälter. Eine variable Vergütung ist nicht vereinbart.

11. Interne Rotation (Art. 17 Abs. 7 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014)

Gemäß § 340k Abs. 4 Satz 1 HGB findet Art. 17 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 keine Anwendung auf die Prüfung von Sparkassen. Über die Prüfung von Sparkassen hinaus führt die Prüfungsstelle des HSGV keine Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse durch.

**Prüfungsstelle des
Hanseatischen Sparkassen- und Giroverbandes**

Die gemäß § 43 Abs. 6 WPO bei gesetzlichen Abschlussprüfungen von Unternehmen von öffentlichem Interesse anzuwendende Höchstgrenze von fünf Jahren für den verantwortlichen Prüfungspartner (interne Rotation) wird von der Prüfungsstelle beachtet. Der verantwortliche Prüfungspartner darf frühestens drei Jahre nach Beendigung der Tätigkeit wieder operativ an der Abschlussprüfung des geprüften Unternehmens mitwirken.

12. Angaben zum Gesamtumsatz

Die Angaben zum Gesamtumsatz der Prüfungsstelle sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

	TEUR
Gesamtumsatz	2.302
davon Einnahmen	
aus Abschlussprüfungsleistungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse	1.384
aus Abschlussprüfungsleistungen bei anderen Unternehmen	0
aus zulässigen Nichtprüfungsleistungen bei Unternehmen, die von der Prüfungsstelle des HSGV geprüft werden	846
aus Nichtprüfungsleistungen für andere Unternehmen	72

13. Erklärungen der Leitung der Prüfungsstelle

Erklärungen der Leitung der Prüfungsstelle zur Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems nach Artikel 13 Abs. 2 lit. d) 2. HS EU-VO Nr. 537/2014

Die Leitung der Prüfungsstelle des HSGV erklärt, dass die Maßnahmen des internen Qualitätssicherungssystems im abgelaufenen Geschäftsjahr wirksam sind. Sie erklärt ferner, dass das Qualitätssicherungssystem den gesetzlichen Anforderungen entspricht und dass die sich aus diesem System ergebenden Regelungen eingehalten worden sind. Von der tatsächlichen Einhaltung der Regelungen hat sich die Leitung der Prüfungsstelle durch organisatorische Maßnahmen, wie regelmäßige Überprüfungen sowie Maßnahmen der internen Nachschau überzeugt.

Erklärungen der Leitung der Prüfungsstelle zur Wahrung der beruflichen Unabhängigkeitsanforderungen nach Artikel 13 Abs. 2 lit. g) EU-VO Nr. 537/2014

Die Leitung der Prüfungsstelle erklärt, dass die skizzierten Maßnahmen zur Wahrung der beruflichen Unabhängigkeitsanforderungen Bestandteil des Qualitätsmanagementsystems der Prüfungsstelle des HSGV sind und eine interne Überprüfung der Einhaltung der Unabhängigkeitsanforderungen stattgefunden hat.

Erklärungen der Leitung der Prüfungsstelle zur Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung der Berufsangehörigen nach Artikel 13 Abs. 2 lit. h) EU-VO Nr. 537/2014

Die Leitung der Prüfungsstelle des HSGV erklärt, dass die Berufsträger der Prüfungsstelle des HSGV zur Erfüllung ihrer Fortbildungsverpflichtungen angehalten werden und dass die Einhaltung dieser Verpflichtungen entsprechend überwacht wird.

Hamburg, 30. April 2025

**Prüfungsstelle des
HANSEATISCHEN SPARKASSEN-
UND GIROVERBANDES**

Dirk Bolte
Wirtschaftsprüfer
Revisionsdirektor

Ulf-Torben Krüger
Wirtschaftsprüfer
stv. Revisionsdirektor